

Richterliche Ethik – Wie gefährlich ist die Schriftlichkeit?

OSTA Andrea Titz, Mitglied des Präsidiums

Seit der Deutsche Richterbund das Thema richterliche Berufsethik aufgegriffen hat, ist über Richterbilder, richterliches Selbstverständnis und die Anforderungen an eine »ethische« Berufsausübung viel diskutiert und geschrieben worden. Als wir mit der Arbeitsgruppe des DRB das Netzwerk Richterliche Ethik einrichteten, galt es zunächst bei vielen Kolleginnen und Kollegen grundsätzliche Vorbehalte gegen die Beschäftigung mit diesem Thema auszuräumen. Manchen war schon der Begriff »Ethik« suspekt, anderen schien die Befassung mit diesem Thema überflüssige, da zu zeitintensive Nabelschau, viele warnten vor der Schaffung eines neuen disziplinarrechtlichen Instrumentariums durch die Hintertür.

In zahlreichen Vorträgen, durch die Teilnahme an Diskussionsrunden, die Organisation von Veranstaltungen und in Aufsätzen haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Netzwerks seither versucht, unsere gemeinsamen Argumente für eine Beschäftigung mit richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Berufsethik zu vermitteln.

– Die Beschäftigung mit richterlicher Ethik ist erforderlich, weil das Verhalten des Richters im Beruf, aber auch im Privatleben, von der Öffentlichkeit als Gradmesser der Glaubwürdigkeit der Justiz betrachtet wird. Die Ausübung richterlicher Gewalt kann aber ihre Legitimation nur im Vertrauen finden, das die Bürgerinnen und Bürger in die Justiz im Sinne der Recht sprechenden Gewalt setzen.

– Sie ist erforderlich, weil die richterliche Tätigkeit die Ausübung von Staatsgewalt darstellt und eine Machtposition einräumt, mit der jeder Richter verantwortungsbewusst umgehen muss. Sorgsamer Umgang mit der richterlichen Macht bedeutet auch, sich seines Verhaltens, seiner Wirkung nach außen, aber auch der innerlichen Gründe dafür, bewusst zu werden.

– Und sie ist erforderlich, weil sie unsere richterliche Unabhängigkeit und die Position der Richterschaft als Organ der dritten Staatsgewalt in Gesellschaft und Justiz stärkt. Dass wir uns auch öffentlich offensiv mit unserem beruflichen Selbstverständnis auseinandersetzen, stärkt nicht nur unser Bewusstsein für die Bedeutung innerer Unabhängig-

keit, sondern ermöglicht uns darüber hinaus darzustellen, dass unsere Forderungen nach besserer Personal- und Sachmittelausstattung kein Selbstzweck sind, sondern unabdingbare Voraussetzung, um unsere Aufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Es ist schon vielfach gesagt und geschrieben worden, dass es uns gerade nicht darum geht, in einem vergleichsweise kleinen Kreis von Experten allgemeinverbindliche Grundsätze ethischen Verhaltens festzulegen und diese womöglich als Verhaltenskodex zu verabschieden. Ziel unserer Beschäftigung mit diesem Thema ist nach wie vor, die Diskussion im Kollegenkreis auf eine möglichst breite Basis zu stellen, um möglichst Jeden dazu anzuregen, das eigene Verhalten im Beruf und im Privatleben zu reflektieren. Die schriftliche Festlegung ethischer Grundsätze nach dem Vorbild anderer Staaten – sei es als dezidierten Kodex nach kanadischem Vorbild, sei es als Formulierung von eher allgemein gehaltenen Mindeststandards wie in Österreich – sollte zunächst nicht im Mittelpunkt der Überlegungen stehen, wenngleich wir sie von vorneherein nicht ausgeschlossen haben.

Mittlerweile wurde aus den Landes- und Fachverbänden bereits wiederholt an uns herangetragen, dass die schriftliche Niederlegung auch von manchem anfänglichem Skeptiker als wünschenswert angesehen wird, um ein Abgleiten der Diskussion in die Beliebigkeit zu vermeiden. Aber auch ein anderes Argument für die schriftliche Abfassung von ethischen Grundregeln oder Leitlinien wird laut: Die Einführung von Ethikerklärungen oder Verhaltenskodizes ist mittlerweile für alle Berufsgruppen in vollem Gang. Wir können uns dieser Entwicklung nicht verschließen, sondern sollten aktiv formulieren, was wir als unsere ethischen Leitgedanken ansehen, um zu verhindern, dass sie uns von außen übergestülpt werden.

Die im Folgenden abgedruckten ethischen Grundsätze der »Mainzer Ethikrunde« sollen nach dem Willen ihrer Urheber, einer Arbeitsgruppe rheinland-pfälzischer Richterinnen und Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter des Justizministeriums, in diesem Sinne kein abschließender Katalog richterlicher Verhaltensgrundsätze sein, und beanspruchen keine Allgemeinverbindlichkeit. Sie reflektieren vielmehr das Ergebnis der Überlegungen ihrer Verfasser und sollen zu Beiträgen aller Kolleginnen und Kollegen anregen.